

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T6 Amt für Umweltschutz		
<p>Grundwasserschutz Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Quellenschutzgebietes für die Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002) und außerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>Im Geltungsbereich wird das Grundwasser nach der hydrogeologischen Baugrundkarte von Stuttgart (M 1 : 10.000) zwischen 426,00 und 430,00 m ü. NN erwartet. Diese Angabe gibt die großräumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind.</p>	Die Hinweise wurden in der Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt.	ja
<p>Bodenschutz Allgemeine Ziele und Zwecke, 8) Checkliste zum Scoping, Ziffer 3. „Schutzgut Boden“ (Seite 14): Da das Vorhaben voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen hat, ist die Spalte 3 in der Tabelle fälschlicherweise angekreuzt.</p>	Die Hinweise und Korrekturen wurden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.	ja

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Bodenqualitätsstufen > 3 sind nicht vorhanden, d. h. in der Zeile „Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit“ muss der 2. Satz korrigiert werden:</p> <p>„Bodenqualität von 0 (fehlend) bis 2 (gering)“.</p> <p>Allgemeine Ziele und Zwecke, B) Checkliste zum Scoping, Ziffer 9. „Eingriffsregelung“ (Seite 21):</p> <p>Eine vorläufige Bilanzierung von 36-3 nach BOKS hat nicht stattgefunden, es wird aber eher von einer ausgeglichenen oder positiven Bilanz ausgegangen (vgl. Ziff. 6.3 A) Allgemeine Ziele und Zwecke). Die BOKS-Bilanzierung erfolgt eigentlich im Rahmendes Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Die BOKS-Bilanzierung erfolgt ausschließlich im Bebauungsplanverfahren gegenüber dem planungsrechtlich zulässigen Zustand (Prognose 0-Fall) führt das Vorhaben zu folgendem Bilanzergebnis:</p> <p>Bestand 4,44 BOKS-Punkte Planung 3,59 BOKS-Punkte Mit der Planung ist der Verbrauch von 0,85 BOKS-Punkten verbunden.</p>	
<p>Stadtklima und Lufthygiene Eine vertiefende stadtklimatische Betrachtung erfolgte in einer separaten Stellungnahme vom 02.09.2016. Hierin wird ausgeführt, dass stadtklimatische Belange für eine Beibehaltung der Grünverbindung und deren weiterführende Aufwertung, u.a. mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen sprechen.</p>	<p>Mit der Planung einer MV-Fläche anstatt der im FNP dargestellten Sportfläche wird die Grundlage für eine Überbauung in Bereichen ermöglicht, über die heute der Abfluss von Kaltluftmassen aus den westlich des Plangebiets liegenden Freiräumen über die Niederungen des Schwarzbaches in das Körschsystem erfolgen. Die Planung der ca. 40 m breiten Grünfläche im</p>	teilweise

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Süden des Plangebiets verringert die stark beeinträchtigende Wirkung, stellt aber einen Kompromiss dar. Weitere Begrünungsmaßnahmen müssen im Bebauungsplan festgesetzt werden.	
Nach dem Klimaatlas Region Stuttgart (Hrsg.: Verband Region Stuttgart, 2008) ist die überplante Fläche überwiegend als Freiland-Klimatop ausgewiesen. Dieses ist durch extreme Tages- und Jahregänge der Klimaelemente Temperatur und Feuchte charakterisiert und weist insgesamt geringe Beeinträchtigungen der Windströmungen auf. Ein untergeordneter Anteil des Plangebiets ist als Gartenstadt-Klimatop charakterisiert. Nach dessen Definition umfasst dieses bebaute Flächen mit offener, ein- bis dreigeschossiger Bebauung und reichhaltigen Grünflächen. Gegenüber dem Freiland sind alle Klimaelemente leicht modifiziert, wobei jedoch eine merkliche nächtliche Abkühlung stattfindet und Regionalwinde nur unwesentlich gebremst werden. Aufgrund vorhandener Versiegelung weisen die genannten Bereiche unter stadtklimatischen Gesichtspunkten Beeinträchtigungen auf. Dennoch fungieren diese als nächtliche Frisch- bzw. Kaltluftproduktionsgebiete und sind in einen klimatischen Zusammenhang eingebunden. Bei Strahlungswetterlagen bestehen am Standort Hangabwinde in Form von	<p>Die Mindestbreite des Grünzugs im Süden des Plangebiets wurde auf 40 m festgelegt und im FNP als Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark dargestellt. Die Berücksichtigung dieser Randbedingungen lässt in einer ansatzweisen Abschätzung den Erhalt von einem Drittel bis etwa der Hälfte des Kaltluftstromes erwarten.</p> <p>Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas werden daraus entwickelt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu Dachbegrünung und Pflanzverpflichtungen getroffen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der 40 m breite Grünzug nicht überbaut wird und auf 30 m Breite als Retentionsfläche dient.</p> <p>Festsetzungen zur Abstufung der Bebauung können und müssen ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p>	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>flächenhaften Kaltluftabflüssen, die in etwa in östliche Richtungen abfließen. Die Bereiche entlang der Heßbrühl- und der Liebknechtstraße werden als Gewerbelimatop bezeichnet. Dort sind die Klimaelemente Temperatur, Feuchte und Wind deutlich beeinflusst. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig.</p>	<p>Mit der Darstellung Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark und entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan können die Flächen qualitativ aufgewertet und die Beeinträchtigungen des Klimas reduziert werden.</p>	
<p>Entsprechend den Planungshinweisen zeichnet sich der überwiegende Anteil der Flächen durch klimarelevante Funktionen in Bezug auf die Flächen selbst, aber auch die angrenzenden bebauten Bereiche aus. Die klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber nutzungsintensivierenden Eingriffen ist als hoch zu bewerten. Weitere bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation. Grundsätzlich empfiehlt der Klimaatlas dort eher eine Vergrößerung des Vegetationsanteils und eine Betonung bzw. Erweiterung der Belüftungsflächen. Der Bereich entlang der Liebknechtstraße gilt als sanierungsbedürftig und weist somit ebenfalls einen hohen Restriktionsgrad auf.</p> <p>Das Amt für Umweltschutz kann eine Zurückstellung stadtklimatischer Bedenken nicht befürworten. Die Funktion des Gebietes als Grünfläche und Schneise</p>	<p>Im städtebaulichen Vertrag werden darüber hinaus zusätzliche Regelungen zu den Themen Abschattungsstrategien zur Reduktion der direkten Sonneneinstrahlung, Dachbegrünung zur Verminderung der Aufheizung und Abstrahlung, Großbäume vor Südfassaden und Pflanzbindungen getroffen, die ebenfalls die Beeinträchtigungen verringern.</p>	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heißbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>des Kaltluftabflusses (West-Ost-Richtung) muss erhalten bleiben. Es werden Mindestanforderungen an eine mögliche Nachverdichtung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgestufte Bebauung mit möglichst geringer Bauhöhe im südlichen Bereich - Grünzug im Süden ca. 50 m - Grünzug entlang der Heißbrühlstraße ca. 20 m - Grünzug von West nach Ost im Bereich des möglichen Baufensters. <p>Bebauungsbedingte Hitzestauungen sind zu vermeiden und es ist weiterhin auf eine Grünausstattung des Gebiets zu achten. Zur Verminderung der Aufheizung und Abstrahlung durch Dach- und Fassadenflächen ist deren Begrünung vorzuschlagen. Auch sind Baumstandorte vor Südfassaden zu empfehlen. In den nichtbebauten Bereichen ist eine Versiegelung minimal zu halten und ebenfalls eine Begrünung vorzusehen.</p>	<p>Die Mindestanforderungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur teilweise durch die Darstellung einer 40 m breiten Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark berücksichtigt werden. Festsetzungen zu Art und Maß der Bebauung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>teilweise</p>
<p>Verkehrskonzept</p> <p>Die Änderung des FNP wird deshalb kritisch gesehen, weil sich, wie unter Ziffer 4.3 angeführt, durch die Auf siedlung des Plangebiets ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen ergeben wird. Die Erschließung des Gebietes ist nicht ohne Belastung von bereits bestehenden Gebieten mit empfindlicher Wohnnutzung</p>	<p>Der Entwurf des Verkehrsstrukturplans wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik sowie in den betroffenen Bezirksbeiräten Möhringen und Vaihingen im Juli/September 2017 vorgestellt. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden dann am 1. März 2018 in einem</p>	<p>teilweise</p>

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>möglich. Das angesprochene, noch zu erstellende Verkehrskonzept muss Lösungen für diesen Missstand aufzeigen, damit das bereits heute belastete Gebiet nicht über Gebühr beansprucht wird.</p>	<p>Informations- und Ausspracheabend den interessierten Bürgerinnen und Bürgern in der Schwabengalerie in Vaihingen detailliert vorgestellt.</p> <p>Aufgrund der Siedlungsentwicklung in Vaihingen und der geplanten Entwicklungen auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingen sowie im SynergiePark ist mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen, die z. B. durch folgende Maßnahmen vermindert werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des ÖPNV • Ausbau des Straßennetzes • Ausbau des Radroutennetzes • Betriebliches Mobilitätsmanagement • Spezielle Maßnahmen im Umfeld von Allianz und Daimler • Parkraumkonzept SynergiePark/Parkraumbewirtschaftungsmanagement in Vaihingen und Möhringen. <p>Für die erforderlichen Untersuchungen, die bis Ende 2019 vorliegen sollen, wurden im Haushalt Planungsmittel in Höhe von 2,0 Mio. € zur Verfügung gestellt. Das weitere Vorgehen ist folgendermaßen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmaßnahmen werden ausgearbeitet • Machbarkeiten geprüft • Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes • Danach Weiterführung des Verkehrsstrukturplans 	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeitung der Anregungen aus dem Informations- und Ausspracheabend • Zu den Einzelmaßnahmen sind zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Bürgerbeteiligungen geplant. <p>Am 17. April 2018 wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik über die geplanten Maßnahmen und das weitere Vorgehen berichtet.</p> <p>Einzelne Maßnahmen wie Straßenraumumgestaltungen sind bereits zeitnah möglich, andere Maßnahmen wie ein eventueller Ausbau der Nord-Süd-Straße erfordern entsprechende Planverfahren, so dass eine Realisierung solcher Maßnahmen erst deutlich nach der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Allianz-Neubaus erfolgt.</p> <p>Im Dezember 2018 wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik/Bezirksbeiräte (Vaihingen und Möhringen) über den Stand des Verkehrsstrukturplans berichtet.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der sehr guten ÖPNV-Anbindung eine Stellplatzbeschränkung auf 1.000 Stellplätze und die Verpflichtung zur Durchfüh-</p>	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats

Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>nung von Maßnahmen zur Mobilitätssteigerung aufgenommen, sodass die zusätzlichen Verkehrsbelastungen, die durch den Allianzneubau entstehen, begrenzt werden können.</p> <p>Bereits ohne die Ansiedlung der Allianz wird nach dem Verkehrsstrukturplan im Prognose-Bezugsfall 2022/2023 (mit bekannten Netzveränderungen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen im Synergie-Park) eine starke Verkehrszunahme insbesondere in Bezug auf den Bereich der Achse Ostumfahrung-Nord-Süd-Straße zu erwarten sein. An normalen Belastungstagen kann eine verträgliche Verkehrsabwicklung im SynergiePark festgestellt werden. Diese Verträglichkeit hängt im Wesentlichen ab von einem ungestörten Verkehrsablauf auf der Nord-Süd-Straße. Sobald diese durch Verlagerungsverkehr der Autobahn zusätzlich belastet oder der Abfluss behindert wird, sind Ausweichverkehre innerhalb des Gewerbegebiets festzustellen.</p> <p>Im weiträumigen Umfeld des Allianz-Standortes sind nur geringe Auswirkungen der Allianzansiedlung zu verzeichnen. Insgesamt wird ersichtlich, dass sich im</p>	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats

Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Prognose Planfall (mit Allianz) die erkennbaren Verkehrszunahmen sequenziell nur leicht gegenüber dem Prognose Bezugsfall steigern.</p> <p>In verkehrsstarken Zeiten sind im inneren Straßennetz des SynergieParks durch die Anbindung an die dann häufig überlastete Nord-Süd-Straße erhebliche Verkehrsbehinderung und Verkehrsverlagerungen zu verzeichnen. Bereits im Vorfeld bis zur Ansiedlung der Allianz wird im Gewerbegebiet eine starke strukturelle Entwicklung erwartet, verbunden mit einer Zunahme der Verkehrsbelastungen im gesamten Netz.</p> <p>Es ist zu erkennen, dass die Aufsiedlungen im SynergiePark, die bereits vor der Allianz erfolgen, eine Erhöhung der Grundbelastungen im Straßennetz verursachen werden, die ohne geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit Verkehrsbehinderungen erwarten lassen.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen und Regelungen im städtebaulichen Vertrag (Stellplatzbeschränkung, Maßnahmen zur Umsetzung des Mobilitätskonzepts, Förderung des Fahrradverkehrs usw.) sowie den Maßnahmen des Verkehrsstrukturplans (Parkraumbewirtschaftung, Verbesserung des ÖPNV, Ausbau des Straßennetzes usw.) können die nachteiligen Auswirkungen minimiert werden.</p>	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Verkehrslärm Weitere Aussagen zum künftigen Verkehrslärm und dessen Auswirkungen können erst nach Erstellung des Verkehrskonzeptes und eines daran anschließenden Lärmgutachtens gemacht werden.</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung liegt zwischenzeitlich vor. Durch die Zunahme des Verkehrs aufgrund der geplanten Allianzansiedlung beträgt die Lärmpegelzunahme in der umliegenden Bebauung bis zu 0,6 dB(A). Das Plangebiet und seine Umgebung sind geprägt durch einen sehr hohen Anteil Straßen- und Schienenverkehr und den von diesen ausgehenden Emissionen. Die mit der Planung einer MV-Fläche verbundene Verkehrs- und Lärmzunahme entlang der Erschließung des Gebiets dienenden Straßenzügen führt zu erheblich nachteiligen Auswirkungen. Im Flächennutzungsplan können diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen werden, um den Konflikt zu lösen. Zur Lösung der Konfliktlage können und müssen daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen werden.</p>	<p>teilweise</p>

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
Bahnlärm Die Aussage auf Seite 5 der Begründung unter Ziffer 6.1, erster Absatz, dass der Bahnlärm an der Kreuzung Liebknecht-/Heßbrühlstraße die Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete überschreitet, ist gemäß der Lärmkartierung der Bahn aus dem Jahr 2015 nicht belegbar. Die Grenzwerte werden laut dieser Karte im Plangebiet in 4 m über Grund gerade noch eingehalten.	Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.	teilweise
T20 Eisenbahn-Bundesamt Das Eisenbahn-Bundesamt verweist darauf, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen und empfiehlt auch die Deutsche Bahn AG zu beteiligen.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nur private bzw. städtische Grundstücke. Grundstücke der Eisenbahn sind nicht betroffen. Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.	ja
T26 Gesundheitsamt Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass aufgrund der Belastung des Geltungsbereichs durch Verkehrslärm Festsetzungen für bauliche und sonstige Vorkehrungen zu treffen sind.	Im FNP können diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen werden, um die Lärmkonflikte zu lösen. Daher sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Festsetzungen zu treffen (siehe oben).	ja

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
Darüber hinaus werden erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft erwartet, welche in Folge auch das Schutzgut Mensch betreffen.	Bei Realisierung der Planung erhöhen sich die Immissionen aufgrund der höheren Verkehrsmengen. Die Grenzwerte für die Feinstaubbelastungen (PM 10 und PM 2,5) werden weiterhin unterschritten. Die bestehenden Immissionen von Stickoxiden mit Grenzwertüberschreitungen entlang einzelner Straßenabschnitte in der weiteren Umgebung des Plangebiets werden nicht vermindert.	
Im weiteren Verfahren sind deshalb vertiefende Untersuchungen und gutachterliche Prüfungen erforderlich und ggf. Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Hierbei ist bezüglich der erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft auch besonderer Wert auf ausgleichende Maßnahmen zu legen.	Vertiefende Untersuchungen und entsprechende Fachstellungen wurden erstellt und sind im Umweltbericht und der Begründung zur Änderung des FNP berücksichtigt.	ja
T32 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart		
Die IHK hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung. Angrenzende Bestandsbetriebe dürfen jedoch nach Ansicht der IHK nicht in ihrem Bestand oder ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.	Der westlich angrenzende Störfallbetrieb wird in seinem Bestand nicht beeinträchtigt. Mit dem durch das Störfallgutachten ermittelten einzuhaltenden Abstand wurde auch das mögliche Entwicklungspotential des Bestandsbetriebs berücksichtigt. Entsprechende Dar-	ja

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	stellungen bzw. Festsetzungen wurden im Flächennutzungsplan und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.	
T42 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg		
<p>Der LNV weist darauf hin, dass im aktuellen Flächennutzungsplan an dieser Stelle, sowie in west-/östlicher Richtung ein Grünstreifen vorgesehen sei, welcher derzeit nur durch die Bebauung im Bereich der Robert-Koch-Straße unterbrochen ist. Der Grund war, für das Stadtklima dringend notwendige Grünkorridore freizuhalten, damit die in den Hanglagen entstehende Kaltluft auch durch die Siedlungen hindurch und bis hinunter in den Talkessel fließen kann.</p> <p>Mit der jetzt geplanten Änderung werde der Grünkorridor an dieser Stelle auf die Hälfte seiner Breite verkleinert und somit erheblich in seiner Funktion für das Stadtklima eingeschränkt.</p> <p>Der Grünkorridor für den Luftzug von Rohrer Höhe (Westen) zum Möhringer Feld (Osten) sei jetzt schon durch Hegel-Gymnasium, Robert-Koch-Realschule, "Fressnapf"-Gebiet, Scharr im Osten und durch die Handwerkstraße im Osten stark verbaut. Aus dem</p>	<p>Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass die geplante Bebauung erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima hat.</p> <p>Nach dem Klimaatlas Region Stuttgart ist die überplante Fläche überwiegend als Freiland-Klimatop ausgewiesen. Sie fungiert als nächtliches Frisch- bzw. Kaltluftproduktionsgebiet. Bei Strahlungswetterlagen bestehen am Standort Hangabwinde in Form von flächenhaften Kaltluftabflüssen, die in etwa in östliche Richtungen abfließen. Diese unterstreichen die Bedeutung des Gebiets hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsleistung und Durchlüftung der bebauten Vaihinger Ortslage selbst, aber auch dessen Funktion als Bindeglied für das Kaltlufteinzugsgebiet Körschtal. Aus stadtklimatischer Sicht wäre grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, ge-</p>	teilweise

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heißbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Grund mache diese deutliche Zusatzbebauung den schon geschwächten Luftzug womöglich ganz still. Die Grünfläche als Kaltluft-Erzeugung werde ungefähr um ein Viertel verringert.</p>	<p>rade den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten.</p> <p>Als ermöglichter Kompromiss wird im Flächennutzungsplan eine 40 m breite Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Süden des Plangebiets dargestellt. Die Berücksichtigung dieser Randbedingungen lässt in einer ansatzweisen Abschätzung den Erhalt von einem Drittel bis etwa der Hälfte des Kaltluftstromes erwarten. Mit der vorliegenden Planungsabsicht wird im südlichen Teil des geplanten Gewerbegebiets die Durchströmbarkeit verbessert und gesichert.</p> <p>Unabhängig davon sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung neben der Minimierung der Versiegelung bzw. der Begrünung nicht bebauter Bereiche Abschattungsstrategien zur Reduktion der direkten Sonneneinstrahlung zu entwickeln. Zur Verminderung der Aufheizung und Abstrahlung durch Dachflächen ist deren Begrünung festzusetzen. Schattenspendende Großbäume sind zu erhalten und auch zukünftig vorzusehen. Auch sind Baumstandorte vor Südfassaden zu empfehlen. Diese Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats

Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Außerdem wird geregelt, dass die festgesetzten Pflanzverpflichtungen sowie die Retentionsfläche hergestellt werden müssen.</p> <p>Trotz der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen verbleiben erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Kaltluftstrom.</p>	
<p>Die Reduzierung der Freiluftsportflächen entspräche einem Rückbau des Sportangebots der Stadt und sei im Sinne der Gesundheitsförderung kontraproduktiv. Die Reduzierung auf den Indoor-Sport durch die neue Halle sei sowohl qualitativ als auch von der Fläche her kein Ersatz für das Vorhandene.</p>	<p>Es ist richtig, dass statt einer Grünfläche Sport nunmehr Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark und Gemischte Baufläche Verwaltung dargestellt wird und dadurch bestehende private Sport- und Freizeitanlagen entfallen.</p> <p>Das aus der ursprünglichen Darstellung entwickelte Allianzgrundstück war als private Grünfläche/Sport-, Tennis- und Spielanlagen mit Zweckbauten mit einer GR (Grundfläche) von max. 6.400 m² festgesetzt. Es handelte sich hier also nicht um einen öffentlichen Sportplatz.</p> <p>Entsprechende organisatorische und planerische Maßnahmen zum Ausgleich, wie der Bau einer unterirdischen Drei-Feld-Sporthalle im Plangebiet, Ersatz-Freisportanlagen für die entfallenden Sportplätze sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die Einschätzung hinsichtlich des Verlustes der Sportfläche hat ergeben, dass der Verlust vorhandener Sportflächen durch planerische und organisatorische Maßnahmen</p>	nein

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>sowie eine Intensivierung der Nutzung angrenzender städtischer Sportflächen teilweise ersetzt werden kann.</p> <p>Ein Mietvertrag für die stätischen Grundstücke (außerhalb des Geltungsbereichs, östlich an das Allianzgrundstück angrenzend), die als Grünfläche Sportfläche dargestellt sind, soll regeln, dass die Allianz diese Flächen zur Verfügung gestellt bekommt. Die Allianz ist zur Herstellung der Ersatzsportflächen berechtigt. Damit werden dem TSV Georgii Allianz auch künftig entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.</p>	
<p>Ein Problem dieser Änderung bestehe auch darin, dass sie direkt aufgrund des Wunsches eines privatwirtschaftlichen Unternehmens erfolgt. Es müsse damit gerechnet werden, dass in Zukunft auch Grundstückseigentümer benachbarter Grundstücke Wünsche nach baurechtlicher Aufwertung ihrer Grundstücke äußern. Wenn jetzt die Argumente für die bisherigen Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht gewichtig genug seien, um eine solche klimaschädliche Änderung abzulehnen, dann wären sie es auch nicht mehr in der Zukunft. Jeder Grundstückseigentümer könne mit Hinweis auf die jetzt evtl. erfolgende Änderung für sich eine Gleichbehandlung reklamieren. Da-</p>	<p>Neben den Belangen des Umweltschutzes, den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen der Mobilität der Bevölkerung usw. sind insbesondere auch die Belange der Wirtschaft nach den Bestimmungen des BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Im jeweiligen Bauleitplanverfahren werden dann öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.</p> <p>Der Gemeinderat ist für die Entscheidung zuständig, wo und in welchem Umfang weitere Baugebiete ausgewiesen werden. Ein Anspruch eines Grundstückseigentümers auf Änderung des Bauleitplans besteht nicht.</p>	nein

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
mit sei vorherzusehen, dass langfristig die Frischluftschneise entgegen den Absichten im aktuellen FNP doch weiter zugebaut werde.		
In der tabellarisch dargestellten Bewertung werden nachteilige Auswirkungen der geplanten Änderung für das Wohnumfeld , die Sportanlagen, die Ziele des Lärm-minderungsplans, bezüglich Bodenversiegelung, Vegetation, das Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiet, Luftqualität und Landschaftsbild angegeben. Diese Punkte bestimmen wesentlich die Wohnqualität der in Vaihingen/Rohr/Dürrolewang ansässigen Bevölkerung. Es sei also von einer Verschlechterung der Situation für viele Menschen auszugehen. Demgegenüber stehe der wirtschaftliche Vorteil für ein privates Unternehmen und die erhoffte Einnahme von Gewerbesteuer. Letztere sei in ihrer Höhe schlecht kalkulierbar und werde wahrscheinlich die vorgenannten Nachteile nicht aufwiegen.	Es ist richtig, dass die Schutzgüter Mensch, Klima, Wasser erheblich beeinträchtigt werden bzw. die bereits bestehende erhebliche Beeinträchtigung bestehen bleibt. Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplanverfahren werden alle Beeinträchtigungen, die durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Festsetzungen des Bebauungsplanes neu entstehen bzw. bestehen bleiben, in der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht dargelegt und dem Gemeinderat vorgelegt, damit dieser dann öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander gerecht abwägen kann. Der Verbleib der Allianz in Stuttgart hat aus wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Sicht eine hohe Bedeutung für die Landeshauptstadt.	teilweise
Nachteile dieser Änderung seien:		
a) Fledermausvorkommen ist dokumentiert, mindestens Nahrungshabitat, ggf. auch mehr.	Hinweise auf dauerhaft oder regelmäßig besiedelte Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten liegen nicht vor. Die Sichtungen von Fledermäu-	teilweise

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	sen im Plangebiet lassen auf eine Nutzung der heutigen Freiflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat schließen. Diese Freiflächen werden großteils überbaut, ein 40m breiter Grünzug im Süden des Plangebietes wird von Bebauung freigehalten. Zusammen mit den östlich angrenzenden Freiflächen liegen auch zukünftig ausreichend Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse vor. Mit der Sicherung und Bepflanzung des ost-west verlaufenden Grünzuges im Süden des Plangebietes können auch die für die Orientierung der Tiere wichtigen Leitstrukturen erhalten werden.	
b) Der relativ breite Grünkorridor ist heute noch ein Ausbreitungs- und Vernetzungselement für Pflanzen und Tiere, es ist fraglich, ob er dies in reduzierter Form und bei Zunahme von Störungen noch leisten kann (bekannt ist z. B. ein Rotfuchsbau in der Nachbarschaft) Anstelle den Grünkorridor weiter zu verengen, müsste er aufgeweitet werden, z. B. für die Vernetzung von Ringelnattervorkommen Rosental und Möhringer Feld bzw. Dürrelewangener Wald (dieses Jahr wurde ein ausgewachsenes Exemplar an der Rohrer Festwiese fotografiert).	Siehe oben.	teilweise
c) In der Nachbarschaft wurde zudem ein Orchideenvorkommen dokumentiert (Bleiches Waldvögelein,	Siehe oben.	teilweise

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
über 100 Stück), daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Süden der Allianzfläche ein Vorkommen existiert.		
d) Die Stadt argumentiert damit, dass versiegelte Fläche benutzt würde. Dieses Argument sticht nicht: Für den Wegfall z. B. der Sportflächen (Kunstrasenplätze, Tennisplätze) soll anderenorts Grünfläche herangezogen werden.	Ersatz-Freisportanlagen für die entfallenden Sportplätze sind östlich an den Geltungsbereich der FNP-Änderung angrenzend auf im FNP als Sportfläche dargestellten städtischen Flächen geplant.	Kenntnisnahme
e) Grundwasser steht in diesem Bereich relativ hoch an (z. B. Regierungspräsidium bekommt seine Tiefgarage nicht dicht). Gefahr der Verunreinigung während des Baus. Und: Weitere Bauten in den Grundwasserkörper hinein verdrängen das Wasser: Dürrelewang hat bereits heute ein Problem mit zu hohen Grundwasserständen.	Die Planung ermöglicht mit der Darstellung einer MV-Fläche anstatt einer Grünfläche Sportfläche zusätzliche Baumöglichkeiten und damit Eingriffe in das Grundwasser. Die damit verbundenen erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der baurechtlichen Genehmigung zu minimieren und zu kompensieren.	teilweise
f) Vaihingen verliert immer mehr Umweltqualität, weil Ausgleichsmaßnahmen mangels Flächen längst anderenorts durchgeführt werden.	Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können mit den in der FNP-Änderung dargestellten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich vollständig kompensiert werden. Besondere Bedeutung für die Kompensation haben die auf der neu im FNP dargestellten Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Süden des Plangebiets im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung	teilweise

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	möglichen Festsetzungen von Retentionsmulden und differenzierten Bepflanzungsvorschriften.	
g) Es ist kein Bedarf an Bürofläche vorhanden, denn hier gibt es 100.000 m ² Leerstand laut Immoscout. Der Landesnaturschutzverband lehnt daher die Änderung des Flächennutzungsplans ab.	Es fand jeweils durch die Allianz und die Stadt eine vertiefte Standortsuche bzw. Standortalternativenprüfung statt. Alternativ für diesen Nutzungszweck geeignete und kurzfristig verfügbare Grundstücke stehen nicht zur Verfügung oder sollen für andere Zwecke genutzt werden. Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart wird nach wie vor von der Landeshauptstadt befürwortet. Es ist nicht geplant, das Verfahren zu stoppen.	nein
T57 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur		
Raumordnung Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Bedarf an der neuen gemischten Baufläche wurde plausibel dargelegt und begründet. Festsetzungen des Regionalplans stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Umwelt Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass sich an der Westseite des Planungsgebietes, nur durch die Liebknechtstraße getrennt, die Firma F. Scharr KG befindet, bei der es sich um einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 StörfallV handelt. § 50 BImSchG regelt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diese Regelung hat seine Grundlage in der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie). Nach Art. 12 Seveso-II-Richtlinie ist langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Betriebsbereichen einerseits und Wohngebieten sowie anderen schutzbedürftigen Nutzungen andererseits ein angemessener Abstand gewahrt wird. Bezüglich des Abstands wird auf den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen</p>	<p>Ein entsprechendes Einzelgutachten liegt vor. Der ermittelte einzuhaltende Abstand von mind. 70 m von der östlichen Grundstücksgrenze des Störfallbetriebes wurde mit dem Regierungspräsidium festgelegt. Um diesen Belangen Rechnung zu tragen, wurde im FNP entlang der Liebknechtstraße ein entsprechender Streifen als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Im Bebauungsplan wurde dieser Darstellung durch die Festsetzung von GE₁ und GE₂ entsprochen. Im GE₂ sind nur Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude zulässig, die nicht öffentlich genutzt werden.</p>	<p>ja</p>

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) hingewiesen. Dieser enthält hierzu neben konkreten Vorgaben zur rechnerischen Ermittlung des angemessenen Abstands auch für einzelne Gefahrstoffe festgelegte pauschale Achtungsabstände, die zunächst als Anhaltspunkt dienen können, ob ein Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Abstands zu einem Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung liegen könnte. Der angemessene Abstand wird unter Berücksichtigung der konkreten topografischen, meteorologischen und betrieblichen Verhältnisse vor Ort ermittelt und führt zumeist zu kleineren Abständen. Dazu ist allerdings in der Regel die Beteiligung eines Sachverständigen erforderlich.</p> <p>Im Betriebsbereich der Firma F. Scharr KG bestehen mehrere störfallrelevante Anlagenteile. Es sind dies die Flüssiggaslagerung, die Heizöllagerung sowie ein Chemikalienlager. Für die Flüssiggaslagerung ist ein pauschaler Achtungsabstand von 126 m, für die Heizöllagerung ein im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart gutachterlich berechneter angemessener Abstand (Einzelfall-Gutachten Projekt Nr. 110-002 Version 1.0 vom Oktober 2012 der RAD Systems Engineering GmbH) von 48,8 m zugrunde zu legen. In Richtung</p>		

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>des Planungsgebietes ist jedoch das Chemikalienlager besonders relevant. Für einen der dort gelagerten Stoffe, Methanol, gibt es nach KAS-18 einen pauschalen Achtungsabstand von 129 m. Für weitere dort gelagerte Stoffe existieren bislang weder pauschale noch berechnete Achtungsabstände. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Achtungsabstands für Methanol.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind schutzbedürftige Nutzungen i. S. d. § 50 BImSchG vorgesehen, bei denen ein angemessener Abstand zum Betriebsbereich der Firma F. Scharr KG gewahrt werden sollte. Dabei handelt es sich um eine dreiteilige Sporthalle, die auch von benachbarten Sportvereinen genutzt werden soll. Büro- und Verwaltungsgebäude wären als schutzbedürftige Nutzung einzustufen, wenn nicht nur gelegentlich Besucher empfangen werden sollen. Weiterhin sind öffentliche Parkanlagen geplant.</p> <p>Entsprechend früherer Empfehlungen des Regierungspräsidiums Stuttgart ist im Planungsverfahren die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung aller relevanten angemessenen Abstände vorgesehen und bereits beauftragt. Abhängig von den ermittelten Ergebnissen, empfehlen wir die endgültige Planung so auszuführen, dass keine schützenswerten Nutzungen innerhalb der sich aus dem Gutachten ergebenden</p>		

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
angemessenen Abständen liegen. Das Regierungspräsidium Stuttgart bittet um Überlassung einer Mehrfertigung des Gutachtens. Bei der Bewertung des Gutachtens ist das Regierungspräsidium bei Bedarf gerne behilflich.		
Hinsichtlich Lärm weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass im Bereich des südlich gelegenen Immissionsortes Miraweg 1 (Allgemeines Wohngebiet) der nächtliche Beurteilungspegel nach TA-Lärm `98 von 40 dB(A) durch die mit Genehmigungsbescheid vom 03.07.2003 des RP Stuttgart genehmigte Zusatzbelastung von 40 dB(A) der Firma F. Scharr KG bereits ausgeschöpft ist. Tagsüber und in der sonstigen Umgebung sehen wir keine potentiellen Lärmprobleme im Zusammenhang mit der Firma F. Scharr KG.	Im schalltechnischen Gutachten wurden alle Belange berücksichtigt. Gesonderte Vorkehrungen gegen mögliche Auswirkungen der geplanten MV-Fläche können im FNP nicht geregelt werden. Dies erfolgt durch schalltechnische Untersuchungen und ggf. erforderliche Anordnung daraus resultierender Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren.	teilweise
Weiter wird darauf hingewiesen, dass in diesem Gebiet der umfangreiche Zu- und Anlieferverkehr der Firma F. Scharr KG mit Gefahrstoffen wie Flüssiggasen, technischen Gasen sowie Chemikalien stattfindet und der Planungsbereich im innersten Evakuierungsabschnitt 300 O (Radius 300 m) und im mittleren Evakuierungsabschnitt 500 O (Radius 500 m) des externen Notfallplanes für die Firma F. Scharr KG der	Die Verkehrsbehörde und die Katastrophenschutzbehörde wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren beteiligt.	ja

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
Branddirektion Stuttgart befindet. Die Zahl der im Notfall zu evakuierenden Personen würde sich durch das Allianz-Vorhaben von etwa 130 auf über 4.000 Personen erhöhen. Wir würden daher empfehlen, auch die Verkehrsbehörde und die Katastrophenschutzbehörde bei der Planung zu beteiligen.		
T79 Verband Region Stuttgart		
Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Der neue Standort der Allianz AG ist gut an einen leistungsfähigen Knoten des ÖPNV angebunden, so dass der Individualverkehr minimiert werden kann.	Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs des Verkehrsstrukturplans werden lang- und kurzfristige Maßnahmen erarbeitet, um die Verkehrsbelastung zu minimieren.	ja
T 81 Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart		
Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Standort sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden ist und am Bahnhof Vaihingen drei (nicht vier) Stadtbahn-Linien (U 1, U 3 und U 8) ihre Haltestellen haben. Es wird gebeten dieses Detail der Vollständigkeit halber zu korrigieren.	Die Korrektur ist erfolgt.	ja

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T102 Stadt Leinfelden-Echterdingen		
<p>Die Stadt Leinfelden-Echterdingen weist darauf hin, dass das Gebiet zwar mit den Linien 52 und 53 sowie U 1 und U 3 an das S- und U-Bahnnetz angeschlossen sei, im Vergleich zu den bisherigen Standorten in der Innenstadt führe die periphere Lage aber zu Verschlechterungen der Erreichbarkeit durch den ÖPNV und dessen Verbindungsqualität. Aus diesem Grund müsse zunächst von einer deutlichen Zunahme des Individualverkehrs infolge der vorgelegten Planungen ausgegangen werden, die, wie auch die verstärkte ÖPNV-Nutzung, Auswirkungen auf das Straßen- und ÖPNV-Netz der Stadt Leinfelden-Echterdingen haben kann. Das Problem verschärfe sich durch weitere im SynergiePark diskutierten Vorhaben ähnlicher Größenordnung. So werde der geplante Daimler-Verwaltungsstandort auf dem ehemaligen KNV-Gelände am Wallgraben dazu führen, dass sich die Zahl der Arbeitsplätze an diesem Standort um bis zu 10.000 erhöhe und dadurch die bestehende Verkehrsinfrastruktur an ihre Grenzen gelangen wird. Insbesondere am Knoten Möhringen/Fasanenhof aber auch am Übergang Dürrlewang/Rohr sind deshalb Auswirkungen</p>	<p>Für das Vorhaben der Allianz liegt ein Verkehrsgutachten vor. Zudem liegt der Verkehrsstrukturplan Vaihingen mit Erschließungskonzept für den SynergiePark Vaihingen / Möhringen im Entwurf vor. Im Vergleich beider Gutachten ist erkennbar, dass der Anteil der durch die Allianz ausgelösten Verkehrszunahmen an der Gemarkungsgrenze (Nord-Süd-Straße und Schönbuchstraße) untergeordnet ist. Die deutlichen Verkehrszunahmen im Prognosezustand 2030 des Verkehrsstrukturplans werden primär durch die gesamte Siedlungsentwicklung in Vaihingen / Möhringen, durch die allgemeine Verkehrszunahme außerhalb des engeren Betrachtungsraums Vaihingen / SynergiePark und durch die Bündelungswirkung des hier unterstellten Ausbaus der Nord-Süd-Straße ausgelöst. In Leinfelden-Echterdingen sind Gewerbeansiedlungen (+ ca. 7 500 Arbeitsplätze) und Aufsiedlungen (+ ca. 2 000 WE) geplant, die auch Auswirkungen auf die Gemarkung Stuttgart haben werden. Diese sind bisher im Verkehrsstrukturplan im Sinne einer allgemeinen Verkehrszunahme außerhalb des engeren Betrachtungsraums Vaihingen/SynergiePark abgebildet.</p>	ja

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats

Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>auf das Straßennetz der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu erwarten.</p> <p>Um die verkehrlichen Folgen der Firmenumsiedlung abwägen zu können, sei die Erstellung eines Verkehrsgutachtens unerlässlich. Dabei müsse die vorliegende Planung in ein längerfristiges Planungskonzept unter Einbeziehung des Filderraums eingebunden werden. Die Grundlage müsse ein gemeinsames Gemarkungsübergreifendes Wohn- und Arbeitsstättenkonzept für den Untersuchungsraum bilden. Hierfür könnte z. B. an die Teilraumuntersuchung Filder des Verbands Region Stuttgart angeknüpft werden, die derzeit erstellt wird. Insbesondere die Leistungsfähigkeit der Anbindung des SynergieParks an die A 8 ist zu überprüfen.</p>	<p>Um die gegenseitigen Auswirkungen auf den Gemarkungen Vaihingen und Leinfelden-Echterdingen in der Gesamtheit vertieft darlegen zu können, ist folgendes Vorgehen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in den Verkehrsgutachten verwendeten Daten werden abgeglichen und idealerweise ein gemeinsames Modell erarbeitet, welches die Siedlungsentwicklung beider Kommunen enthält und auch im Analysezustand auf beiden Gemarkungen kalibriert ist. Eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium sollte im Weiteren dann ebenfalls erfolgen. • Der gleichlautende Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion Nr. 219/2018 zum Thema Verkehrsplanung im Filderraum soll im Januar 2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik gemeinsam mit den bis dahin ausgearbeiteten Maßnahmen zum Verkehrsstrukturplan beraten werden. • In diesem Zusammenhang wird der Ausschuss für Umwelt und Technik darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Zusammenarbeit zwischen Leinfelden-Echterdingen und Stuttgart auf Arbeitsebene bereits begonnen wurde und das Thema im KAF (Kommunaler Arbeitskreis Filder) weiterverfolgt werden sollte. 	

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

3) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 3. August 2016 für die Dauer eines Monats		
Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> Ein „Letter of Intent“ im KAF könnte auch vor dem Hintergrund der Filderstudie von AS+P (Albert Speer+Partner) einen ersten Schritt für die Interkommunale Verkehrsplanung darstellen. <p>Diese Vorgehensweise und deren Kenntnisnahme durch den UTA entspricht auch den Intentionen der Stadt Leinfelden-Echterdingen, die Zusammenarbeit in verkehrlichen Fragen zu verbessern.</p>	

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

BUND Regionalverband Stuttgart
 Deutsche Telekom AG T-Com
 NABU Gruppe Stuttgart e.V.
 Stuttgarter Straßenbahn AG
 Naturschutzbeauftragter Stuttgart
 Verschönerungsverein Stuttgart e.V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht:

Deutsche Bahn AG
 Netze BW GmbH
 Terranets bw GmbH

Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Heßbrühlstraße in Stuttgart-Vaihingen

Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Unitymedia bw GmbH
Stadtwerke Stuttgart